

Stellungnahme

zu dem vorliegenden Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit vom 9. September 2016 zu der

**Novellierung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
zum Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**(Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft)
in der gültigen Version vom 24. Juli 2002**

bezüglich

**Kapitel 5.4.6.4 Anlagen der Nummer 6.4: Anlagen zur Herstellung von
Holzpresslingen**

Stand: 2. Dezember 2016

I. Grundsätzliches

Die Holzindustrie zählt zu den führenden Industriezweigen in Deutschland. Im gesamten Cluster Forst und Holz erwirtschaften mehr als **1,3 Mio. Beschäftigte in rund 185 000 Betrieben** vorwiegend in ländlichen und oftmals strukturschwachen Gebieten jährlich einen Gesamtumsatz von 180 Mrd. Euro.¹ Neben ihrer wichtigen struktur- und arbeitsmarktpolitischen Bedeutung leisten die Unternehmen der Säge- und Holzindustrie zudem einen unverzichtbaren Beitrag zur Erreichung der Ziele des Klimaschutzabkommens von Paris und des kürzlich verabschiedeten Klimaschutzplanes 2050 der Bundesregierung.

Denn in den integrierten Kraftwerken dieser Unternehmen wird durch den Einsatz der dort anfallenden Nebenprodukte und Reststoffe äußerst ressourceneffizient Strom und Prozesswärme aus fester Biomasse für den Einsatz in nachfolgenden Produktionsstufen erzeugt. Darüber hinaus leisten die in **Sägewerke integrierten Produzenten von Holzpellets einen essentiellen Beitrag zur klimapolitisch gebotenen Wärmewende.**

Denn die Holzenergie ist nicht nur Motor von Wertschöpfung und Beschäftigung im ländlichen Raum, sondern auch der Schlüssel zu einer nachhaltigen und regionalen Energie- und Wärmewende durch Erneuerbare Energieträger.

Aus Sicht des Deutschen Säge – und Holzindustrie Bundesverbandes (DeSH) muss sich auch die Verwendung von fester Biomasse zur Erzeugung von Wärme und Strom an ambitionierten Umwelt- und Luftreinhaltestandards orientieren. Daher wird die Reduzierung von Emissionen von Luftschadstoffen vom DeSH ausdrücklich befürwortet.

Um jedoch die positiven Effekte von Ressourceneffizienz, Klimaschutz sowie regionaler Wertschöpfung und Beschäftigung zu sichern, erscheint aus Sicht des DeSH eine rein nationale Verschärfung der europäischen Vorgaben der MCP-Richtlinie (Medium Combustion Plants Directive) absolut kontraproduktiv. Denn die weit über die europäischen Vorgaben hinausgehende nationale Verschärfung der Emissionsgrenzwerte für Feuerungsanlagen sowie die mangelnde Differenzierung des eingesetzten Materials bei den Anlagen zur Herstellung von Holzpresslingen bedroht eine ganze Schlüsselbranche in ihrer Existenz. Deutsche Anlagenbetreiber werden auf diese Weise im europäischen Wettbewerb über die Maßen benachteiligt und der Markt dadurch verzerrt.

Die zur Erreichung der geplanten Grenzwerte notwendigen enormen Investitionskosten sowie die mangelnde Berücksichtigung der verfügbaren technischen Möglichkeiten werden den wirtschaftlichen Betrieb der Mehrzahl der bestehenden Anlagen unmöglich machen und zu deren vorzeitigem Ende

¹ Vgl. Dr. Georg Becher (2015): Clusterstatistik Forst und Holz; Thünen Working Paper 48, Thünen -Institut für Internationale Waldwirtschaft und Forstökonomie, Hamburg

führen. Ebenso ist bei der derzeitigen Ausgestaltung des Entwurfes davon auszugehen, dass die Entstehung neuer und effizienterer Anlagen erheblich erschwert oder gänzlich verhindert wird. Da die Sägeindustrie sowie die darin integrierten Pellethersteller bei ihren (Produktions-)Abläufen weiterhin zwingend auf Strom und Wärme angewiesen sind, wird dadurch ein Rückfall auf fossile Lösungen provoziert.

Neben den negativen wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischen Effekten dieser Entwicklung werden dadurch nicht nur die erwähnten Erfolge beim Klimaschutz und der Ressourceneffizienz erstickt, sondern auch der essentielle Beitrag, den die Biomasse für die Energie- und Wärmewende in Deutschland leistet, grundlegend unterlaufen. Denn der planbare und verlässliche Charakter der Bioenergie ist für die Erreichung der klimapolitischen Ziele unverzichtbar.

Aus diesem Grund möchte der Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverband e. V. die Novellierung der TA-Luft gern konstruktiv begleiten. Die negativen Auswirkungen der geplanten Regelungen auf die Feuerungsanlagen mit naturbelassenem Holz hat der DeSH mit anderen Holzenergieverbände in einer gemeinsamen Stellungnahme bereits ausführlich dargelegt, auf die hiermit verwiesen wird. Ebenso möchten wir die Notwendigkeit zur Erstellung einer Vorstudie hinsichtlich der technischen Realisierbarkeit von Sekundärmaßnahmen und den Auswirkungen auf die Holzenergiebranche betonen.

Darüber hinaus möchte der Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverband die Gelegenheit nutzen, an dieser Stelle noch einmal die spezifischen Auswirkungen auf die Anlagen zur Herstellung von Holzpresslingen zu adressieren. Denn mit über einem Drittel der Produktionskapazität haben die integrierten Produktionsanlagen der Sägeindustrie nicht nur einen relevanten Marktanteil, sondern zeichnen sich insbesondere auch durch ihre herausragende ressourcen- und energieeffiziente Produktionsweise aus. Somit betreffen die in dem Entwurf normierten Regelungen die Produktion von Holzpresslingen innerhalb der Sägeindustrie ebenfalls maßgeblich.

II. Anmerkungen im Einzelnen

a. Lagerung und Umschlag von Holzhackschnitzeln

Der vorliegende Entwurf der TA-Luft fordert den Einsatz emissionsmindernder Maßnahmen zur Entladung von Holzhackschnitzeln im Freien sowie deren dreiseitig geschlossene Lagerung mit Staubschutzdach (Kragdach) oder eine dreiseitig geschlossene Lagerung ohne Abdeckung, bei der

aber eine ausreichende Feuchte (ggf. durch Befeuchtung) der Haufwerksoberfläche zur Verhinderung der Abwehung von Holzstäuben und Störstoffen garantiert sein muss. Darüber hinaus sollen innerbetriebliche Transporte von Holzstäuben und Holz hackschnitzeln mit stationären Transporteinrichtungen geschlossen geführt werden.

Diese geplanten Vorgaben stellen die Betreiber von (in Sägewerken integrierten) Anlagen zur Herstellung von Holzpresslingen vor logistische und finanzielle Herausforderungen. Spezifischen baulichen Gegebenheiten (wie benachbarte Silos) sowie betrieblichen Abläufe (Umschlaghäufigkeit der Rohware) verschärfen die Situation zusätzlich und machen sehr kapitalintensive Investitionen notwendig. Zudem können je nach vorherrschender Markt- und Produktionssituation Hackschnitzellager, vor allem auch in der Höhe, sehr großflächig ausgeformt sein. Dabei werden die Lager in der Regel mittels Radladern befüllt und entladen. Eine dreiseitige Umhausung dieser Lagerstätten, bei der wir uns an dieser Stelle im Hinblick auf Rechtssicherheit eine Definition wünschen würden, ist eine wirtschaftliche und in vielen Fällen auch bautechnisch nicht tragbare Belastung der betroffenen Unternehmen.

Wie bereits ausgeführt, unterstützt der DeSH das Ziel einer wirksamen Reduzierung von Emissionen ausdrücklich. Die Pflicht zur Lagerung trockener Holz hackschnitzeln, Holzspäne und Holzstäube in geschlossenen Räumen und Silos zur wirksamen Emissionsvermeidung sowie zum Erhalt vorhandener Trocknungsqualitäten wird daher befürwortet.

Aus Sicht des DeSH findet in dem derzeitigen Entwurf jedoch keine ausreichende Differenzierung zwischen den eingesetzten Materialien zur Herstellung von Holzpresslingen und den daraus resultierenden baulichen Anforderungen statt.

Direkt aus dem Sägeprozess stammende sogenannte Sägeresthölzer (Hackschnitzeln, Sägespäne) weisen, in Abhängigkeit von der Jahreszeit, in der Regel einen Holzfeuchtegehalt von > 35 - 60% auf. Dieser natürliche Feuchtegehalt und das daraus resultierende Gewicht wirken aktiv bei Lagerung und Umschlag einer möglichen Abwehung von Holzstäuben und Störstoffen entgegen.

Aufgrund ihrer spezifischen Produkteigenschaften verfügen diese Sägeresthölzer daher bereits über die in dem derzeitigen Referentenentwurf geforderte ausreichende Feuchte der Haufwerksoberfläche und sind somit nicht flugfähig.

Da aus Sicht des DeSH in dem vorliegenden Entwurf der TA-Luft den Vorteilen des natürlichen Feuchtegehaltes von sägefrischen Resthölzern zur wirksamen Verhinderung der Abwehung von Holzstäuben und Störstoffen bisher nicht ausreichend Rechnung getragen wurde, empfiehlt der DeSH, die Pflicht zu einer dreiseitigen Umhausung von dem Feuchtegehalt der Sägeresthölzer abhängig zu machen. Eine analoge Differenzierung nach eingesetztem Material findet sich bereits in der 7.

Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub – 7- BImSchV). Dort hat der Verordnungsgesetzgeber zwischen der Behandlung von „waldfrischen Holz“ in § 2 (Ausrüstung) sowie „Holzstaub und (trockenen) Späne“ in § 3 (Lagerung) differenziert und damit den spezifischen Produkteigenschaften und dem damit einhergehenden Emissionsverhalten Rechnung getragen.²

Der DeSH schlägt daher die Ergänzung der folgenden Formulierung im derzeitigen Entwurf der TA-Luft vor:

„Bei der Lagerung von Holzhackschnitzeln ist die Abwehung von Holzstäuben und Störstoffen von der Aufhaldung sicher zu verhindern durch dreiseitig geschlossene Lagerung mit Staubschutzdach (Kragdach) oder dreiseitig geschlossene Lagerung ohne Abdeckung, bei der aber eine ausreichende Feuchte (ggf. durch Befeuchtung) der Haufwerksoberfläche bei Einlagerung und erneut beim Aufbruch oder Umschlag der Aufhaldung vorhanden sein muss.

Diese Anforderungen finden keine Anwendung für frische Resthölzer (Hackschnitzel, Sägespäne), die über einen natürlichen Feuchtigkeitsgehalt von mindestens 35 % an der Haufwerksoberfläche verfügen. Temporäre Lagerungen sind ebenfalls davon ausgenommen.“

Begründung: Direkt aus dem Sägeprozess entstammende sogenannte Sägeresthölzer (Hackschnitzel, Sägespäne) weisen, in Abhängigkeit von der Jahreszeit, in der Regel einen Holzfeuchtgehalt von > 35 - 60% auf. Dieser natürliche Feuchtigkeitsgehalt und das damit verbundene Gewicht verhindern sowohl bei der Lagerung als auch bei dem Umschlag die mögliche Abwehung von Holzstäuben und Störstoffen wirksam. Selbst bei windexponierten Standorten ohne bauliche Trennung wird eine Abwehung durch die Materialfeuchte des gröberen Materials an der Oberfläche wirksam ausgeschlossen.

Diese Formulierung würde den im Hinblick auf ihr Emissionsverhalten vorteilhaften Produkteigenschaften frischer Resthölzer Rechnung tragen und gleichzeitig die aus Sicht des DeSH zur wirksamen Reduzierung der Emissionen klimapolitisch absolut gebotene Pflicht zur Lagerung und zum Transport trockener Holzspäne in geschlossenen Räumen normieren.

² Vgl. 7. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub – 7- BImSchV)

b. Gesamtstaub, einschließlich der Anteile an Karzinogenen, Keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Stoffen

Der vorliegende Entwurf der TA-Luft normiert die Regelung, dass die staubförmigen Emissionen im Abgas als Mindestanforderung folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten dürfen:

- a) bei indirekt beheizten Bandtrocknern mit gemeinsamer Ableitung der Abgase aller Kamine 10 mg/m³ bei getrennter Ableitung über mehrere Kamine 10 mg/m³ und im Abgas des letzten Kamins 15 mg/m³,
- b) bei sonstigen gefassten Emissionsquellen, z. B. Konditionierung, Pressen, Siebung, Holzpelletlager 5 mg/m³.

Hierbei möchte der DeSH darauf hinweisen, dass es bei der Einstufung der Kanzerogenität von Holzstäuben Unterschiede zwischen Laub- bzw. Nadelholzstäuben gibt. Während Laubholzstäube als kanzerogen eingestuft werden, gelten Nadelholzstäube als unbedenklich.³

Aus Sicht des DeSH sollte in der TA-Luft zwischen diesen beiden Holzstaubarten unterscheiden werden. Aufgrund der Unbedenklichkeit bzgl. der Kanzerogenität sollte bei Nadelholzstäuben im Hinblick auf die Nichtdiskriminierung auch bei den sonstigen gefassten Emissionsquellen eine Mindestanforderung an die Massenkonzentration von 10 mg/m³ normiert werden.

III. Handlungsempfehlungen

Mit Blick auf den essentiellen Beitrag der umwelt- und klimafreundlichen Erzeugung von Wärme und Strom aus fester Biomasse zur Erreichung der nationalen und europäischen Klimaschutzziele, empfiehlt der Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverband:

- **den spezifischen Produkteigenschaften frischer Resthölzer mit einem hohen Feuchtigkeitsgehalt stärker Rechnung zu tragen und die Pflicht zur Entladung und**

³ Ebenso differenzieren die Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 905 – Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe ebenfalls zwischen Holzstäuben der Kategorie 1 (Stoffe, die beim Menschen Krebs erzeugen, gesicherte kanzerogene Wirkung) und Holzstäuben der Kategorie 3 (Stoffe, die aufgrund unzureichender Information Anlass zur Besorgnis geben, mögliche kanzerogene Wirkung).

Lagerung von Holzhackschnitzeln in geschlossenen Räumen nur für trockene Holzspäne und Holzstäube zu normieren.

- **den Grenzwert für Massenkonzentration bei sonstigen gefassten Emissionsquellen für Nadelholzstäube mit 10 mg/m³ festzuschreiben.**
- **den wichtigen Beitrag der Holzenergie zum Klimaschutz und der regionalen Wertschöpfung wirksam zu erhalten.**

Kontakt

Deutsche Säge – und Holzindustrie Bundesverband e. V.

Julia Möbus, Sabine Merkle, Christof Richter, Georg Walcher

Dorotheenstraße 54

10117 Berlin

Tel.: 030- 22 32 04 90

Fax.: 030- 22 32 04 8